

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Aus Varels Vergangenheit

Wagner, Ernst

Varel, 1909

§ 11. Varel fällt an Oldenburg zurück. Anton Günther und sein Sohn Anton von Aldenburg.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6666

mehr empor, als die Verwüstung des übrigen Deutschland die Preise steigerte, und die Grafschaft mit ihrer Vieh- und Pferdezucht und den Erzeugnissen des Getreidebaues exportfähig blieb.⁵⁷⁾

Die Einquartierung kaiserlicher Truppen, die das Land 1627 bis 1631 drückte und mehrere Millionen Taler gekostet haben soll, hat zweifellos auch Varel nicht ganz verschont. Doch fehlt es hierüber an Nachrichten. Eine Notiz berichtet, daß am 16. November 1628 eine Kompagnie Fußvolk unter Hauptmann Adam Georg vom Bambach ankam.⁵⁸⁾

§ II. Varel fällt an Oldenburg zurück.

Anton Günther und sein Sohn Anton von Oldenburg.

Am 23. März 1647 starb zu Delmenhorst im 34. Jahre unvermählt und kinderlos Christian IX., nachdem kurz vor seinem Tode sein in die Schloßmauer fest eingefügtes Wappen herabgestürzt und ebenso wie die Krone im großen Saale in tausend Stücke zerschellt war. Graf Anton Günther, Johanns XVI. einziger überlebender Sohn, geb. 1. November 1583, trat das Erbe seines Veters an und vereinigte die Grafschaft Delmenhorst nebst allem Zubehör mit Oldenburg. Die kaiserliche Be-
lehnung hierüber datiert vom 27. Juli 1648.

Anton Günther hatte lange Jahre mit dem schwierigen, seit der Wende des 16. Jahrhunderts spielenden Delmenhorster Erbteilungsstreite seine Not gehabt, bis 1633 endlich ein Erbvertrag zustande gekommen war, den das Aussterben der Delmenhorster Linie im Mannsstamme nun allerdings umwarf.

„Solange der Erbteilungsprozeß unbeendet ist, will ich nicht heiraten.“ Das war stets Anton Günthers Antwort, wenn es ihm zur Pflicht gemacht ward, für die Fortpflanzung seines Stammes zu sorgen.⁵⁹⁾ 1635 kam der Graf, bereits ein Mann von 52 Jahren, endlich zur Heirat. Aber seine Ehe mit Prinzess Sophie Katharine von Holstein-Sonderburg blieb kinderlos. Allerdings war ein Sohn da, geboren „im Jahre 1633 den 1. Februar Abends um 6 Uhr.“⁶⁰⁾ Doch dieser, dem nicht legalisierten Verhältnis des Grafen mit der zwar adligen, aber immerhin unebenbürtigen Elisabeth, Freiin von Ungnad, entsprungen, konnte als vollberechtigter Lehnsnachfolger seines Vaters nicht in Frage kommen. So mußten nach Anton Günthers

Tode die Grafschaften an seine Lehnserven, den König von Dänemark und den Herzog von Holstein-Gottorp, übergehen. Allodialerben Anton Günthers waren Fürst Johann von Anhalt-Zerbst, der Sohn seiner Schwester Magdalene, die sich 1612 mit Rudolph, Fürst von A. J. vermählt hatte, und der obengenannte natürliche Sohn Anton.

Dessen Schicksal lag dem Grafen natürlich vor allem am Herzen, so sehr, daß er ihn auf Kosten des sonst so vortrefflich von ihm regierten Landes zu beglücken nicht Bedenken trug. Er bestimmte das Amt Varel zu seiner Dotierung. Durch den Rendsburger Vergleich vom 16. April 1649 erlangte Anton Günther seitens der Lehnserven „vorbehältlich der Territorial-Superiorität“ freie Disposition „in vim allodii“ über das Amt und „daß Sie“ — wie es in der Urkunde weiter heißt — „es einem der Ihrigen, welchem Sie es gönnen werden, zuzuwenden oder auch ab instestato zu hinterlassen bemächtigt sein sollen, imgleichen das Vorwerk und halbe Vogtei Jade, benebenst dem Zuwachs“ usw.⁶¹⁾

Bereits am 16. März 1646 hatte der Kaiser Ferdinand III. der Elisabeth von Ungnad Sprößling legitimiert und nobilitiert. Die Kostenrechnung hierüber lautet:⁶²⁾

Legitimation, Tax	300	Goldgulden
Canzlei — Tax	60	„
Absonderliche Nobilitation mit zweien Helmen, quartierten und einem Herzschild, Tax	150	„
Canzlei — Jura	30	„
Gedopelt weiß Wachs und capsen	3	„

Zusammen 563 Goldgulden
oder Münz: 1126 Gulden.

Am 25. Februar 1651 ward Anton zum Freiherrn und edlen Herrn von Varel erhoben. 15. Juli 1653 erteilte ihm der Kaiser „als einem, der bei seiner continuierten Peregrination*)

*) Am 27. Februar 1650 hatte Anton auf Befehl seines Vaters mit seinem Hofmeister, dem nachmaligen Geheimrat und Drosten von Varel, Sebastian Friedrich von Kötteritz, von Oldenburg aus eine größere Reise angetreten, die ihn während der Jahre 1651 bis 1653 an die vornehmsten Höfe Europas führte.

sich in allerhand Sprachen, ritterlichen Exerzitiis und vielen löblichen Tugenden geübet", die Reichsgrafenwürde und 1654 das Münzregal.⁶³⁾ Das Reichsgrafendiplom kostete an Gebühren 11518 Gulden.

Das gleichzeitig verliehene Wappen hat sich an mehreren Stellen unserer Stadt erhalten, am schönsten über dem Portal des Waisenhauses. Von Blau und Silber geviertet, zeigt es im ersten und vierten Feld ein weißes, gezäumtes, springendes Roß, im zweiten und dritten Feld drei rote Rosen, 2 zu 1 angeordnet. In der Mitte ist das Wappen mit einem goldenen, gespaltenen Herzschild belegt, in dem sich rechts ein schwarzer Doppeladler, links zwei rote Querbalken befinden.

Am 8. September 1654 erlangte Anton Günther von den Höfen Gottorp und Kopenhagen zum Überfluß die Bewilligung, „daß der Graf von Aldenburg und dessen eheliche Leibes-Mannes-erben das Amt Varel hinfüro immediate besitzen, im gleichen Stimme und Stand in Reichs- und Kriegsversammlungen auf der Grafenbank haben und führen, auch sonst wegen dieses Amtes für einen unmittelbaren Grafenstand des Reichs sich gerieren und halten möge.“⁶⁴⁾

Durch Resolutionen vom 28. April und 16. August 1655 ward die Reichsunmittelbarkeit auch auf die Vogtei Jade ausgedehnt.⁶⁵⁾

Anton Günther und seine Räte trauten indes der Beständigkeit aller jener Zusicherungen nicht recht, sondern hielten es für angebracht, noch ein weiteres Territorium „außerhalb Landes“, nicht unmittelbar im Bereiche der späteren Lehnserben, auszusuchen. Es fand sich in Kniphausen.

Die Herrlichkeit Kniphausen war zwar mit der Herrschaft Jever durch Testament vom 12. März 1653 Anton Günthers Schwester Magdalene von Anhalt-Zerbst und ihrem Sohne Johann zugesichert worden. Doch trat im Vertrage vom 16. März 1657 Fürst Johann seine Ansprüche auf die Nachfolge in Kniphausen gegen eine Entschädigung von 35000 Reichstalern wieder ab. Schon 1656 hatte Anton Günther vom Brabantischen Lehnshofe, dem Jever und Kniphausen unterworfen waren, die Ermächtigung erhalten, über die „seigneuries de Jeveren et

Kniphausen“ testamentarisch frei zu verfügen. Den Besitz Kniphausens übertrug er Anton bereits am 1. Juni 1658.

Das Testament vom 23. April 1663 bestimmte für ihn außerdem „das Haus und Amt Varel, die Jader Vogtei, die Vorwerke Neuensfelde, Witbekersburg, Roddens, Blerersand, Sefeld, zweiundfünfzig Außendeichsgroden in der Vogtey Schwey, das ovelgönnische Vorwerksland, die Neuenhobner, Oldenbrocker und Elsflether Mühlen; sodann im Jeversehen die alten und neuen Oberahner Vorwerke, Marienhausen und Garmers; ferner Graf Christophs Haus, der Delmenhorstische Hof genannt, in der Stadt Oldenburg, und die Bibliothek, auch mehrere Capitalien, Meublen, Kleinodien, das Oldenburgische Horn ausgenommen, welches als ein Kleinod und ewigwährendes Gedächtnis beim Hause Oldenburg bleiben solle. Dann wurde Kniphausen, Varel, Jade nebst den vermachten Vorwerken und Gütern, als Ein Corpus mit fideikommiß belegt, das Primogeniturrecht in der familie bestätigt, und nach Abgang männlicher und weiblicher Erben, wegen Varel und Jade den Lehnsfolgern, wegen Kniphausen dem Fürsten Johann von Anhalt und dessen Erben, nach deren Abgang aber gleichfalls den Lehns-erben die Nachfolge versichert.“

Endlich vermachte Anton Günther durch Kodizill vom 9. Januar 1664 seinem Sohne ein Drittel des ihm seit 1623 als freies Erblehen zuerkannten Weserzollles. Daß der Weserzoll am 7. Mai 1820 endgiltig aufgehoben ward, sei nur beiläufig bemerkt⁶⁶⁾

Wir sind damit wieder an einem wichtigen Einschnitt in der Geschichte Varels angelangt: Das Amt Varel scheidet aus dem Verbande der oldenburgischen Staaten aus, wird selbständig. Ehe wir aber zu dem neuen Abschnitt übergehen können, liegt es uns ob, noch zweier Punkte zu gedenken, einmal der Ausdehnung des Amtes, wie es Anton von Oldenburg erhielt, und sodann des großen Um- bzw. Neubaues des Schlosses Varel.

§ 12. Varel im Rahmen der politischen Einteilung Oldenburgs.

Hatte es auch schon früher eine gewisse politische Einteilung des Oldenburger Landes in Ämter und Vogteien gegeben,